

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)

Vom 16. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festset-

zen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schul-

1) s. BASS 1-1

weg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8 Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9 Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11 Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammen gerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14 Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

§ 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsört können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
3. Fahrrads 0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortwährende Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden

Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18 Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19 Eltern

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20 Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21 Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den auszugleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos)

Anlage

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)	
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	166	19.422,00 €	
		Gevelsberg, Stadt	107	12.519,00 €	
		Hattingen, Stadt	196	22.932,00 €	
		Herdecke, Stadt	115	13.455,00 €	
		Schwelm, Stadt	118	13.806,00 €	
		Wetter (Ruhr), Stadt	98	11.466,00 €	
		Witten, Stadt	292	34.164,00 €	
		Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	223	26.091,00 €
			Brilon, Stadt	108	12.636,00 €
	Marsberg, Stadt		54	6.318,00 €	
	Meschede, Stadt		110	12.870,00 €	
	Schmallenberg, Stadt		85	9.945,00 €	
	Sundern, Stadt		92	10.764,00 €	
	Winterberg (Zweckverband)		127	14.859,00 €	
	Kreis Olpe		Attendorn, Stadt	84	9.828,00 €
			Lennestadt, Stadt	91	10.647,00 €
			Olpe, Stadt	135	15.795,00 €
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	60	7.020,00 €	
		Bad Laasphe, Stadt	85	9.945,00 €	
		Kreuztal, Stadt	86	10.062,00 €	
		Netphen, Stadt	63	7.371,00 €	
		Neunkirchen	78	9.126,00 €	
		Siegen, Stadt	289	33.813,00 €	
		Wilnsdorf	88	10.296,00 €	
	Kreis Soest	Erwitte, Stadt	87	10.179,00 €	
		Geseke, Stadt	156	18.252,00 €	
		Lippstadt, Stadt	90	10.530,00 €	
		Rüthen, Stadt	90	10.530,00 €	
		Soest, Stadt	304	35.568,00 €	
		Warstein, Stadt	74	8.658,00 €	
		Werl, Stadt	103	12.051,00 €	
	Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	125	14.625,00 €	
		Bönen	73	8.541,00 €	
		Holzwickede	99	11.583,00 €	
		Kamen, Stadt	112	13.104,00 €	
		Lünen, Stadt	215	25.155,00 €	
		Schwerte, Stadt	217	25.389,00 €	
		Selm, Stadt	70	8.190,00 €	
		Unna, Stadt	326	38.142,00 €	
		Werne, Stadt	93	10.881,00 €	

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die zuletzt geänderte Fassung vom 10. Juli 2016 ist mit GV. NRW. Ausgabe 23/2016 veröffentlicht.

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)	
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Krfr. Stadt Bochum	1.069	125.073,00 €	
		Krfr. Stadt Dortmund	1.629	190.593,00 €	
		Krfr. Stadt Hagen	549	64.233,00 €	
		Krfr. Stadt Hamm	503	58.851,00 €	
		Krfr. Stadt Herne	525	61.425,00 €	
		Märkischer Kreis	Altena, Stadt	109	12.753,00 €
			Halver, Stadt	102	11.934,00 €
			Hemer, Stadt	92	10.764,00 €
			Iserlohn, Stadt	299	34.983,00 €
			Lüdenscheid, Stadt	252	29.484,00 €
			Menden, Stadt	155	18.135,00 €
		Kreis Herford	Plettenberg, Stadt	83	9.711,00 €
			Gütersloh, Stadt	186	21.762,00 €
			Halle (Kreis Gütersloh)	117	13.689,00 €
			Harsewinkel, Stadt	103	12.051,00 €
			Rheda-Wiedenbrück, St.	228	26.676,00 €
			Rietberg, Stadt	140	16.380,00 €
	Schloß Holte-Stukenbrock		116	13.572,00 €	
	Steinhagen		109	12.753,00 €	
	Verl		97	11.349,00 €	
	Kreis Höxter		Bünde, Stadt	292	34.164,00 €
		Enger, Stadt	126	14.742,00 €	
		Herford, Stadt	269	31.473,00 €	
		Löhne, Stadt	111	12.987,00 €	
		Vlotho, Stadt	109	12.753,00 €	
		Kreis Lippe	Bad Driburg, Stadt	31	3.627,00 €
	Beverungen, Stadt		93	10.881,00 €	
	Brakel, Stadt		53	6.201,00 €	
	Höxter, Stadt		112	13.104,00 €	
	Steinheim, Stadt		59	6.903,00 €	
	Warburg, Stadt		167	19.539,00 €	
	Kreis Minden-Lübbecke		Bad Salzuffen, Stadt	143	16.731,00 €
		Barntrup, Stadt	95	11.115,00 €	
		Blomberg, Stadt	103	12.051,00 €	
		Detmold, Stadt	307	35.919,00 €	
		Horn-Bad Meinberg, Stadt	82	9.594,00 €	
		Lage, Stadt	103	12.051,00 €	
Lemgo, Stadt		171	20.007,00 €		
Oerlinghausen, Stadt		112	13.104,00 €		
Bad Oeynhhausen, Stadt		170	19.890,00 €		

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)	
		Lübbecke, Stadt	118	13.806,00 €	
		Minden, Stadt	366	42.822,00 €	
		Petershagen, Stadt	128	14.976,00 €	
		Porta Westfalica, Stadt	111	12.987,00 €	
		Rahden, Stadt	117	13.689,00 €	
	Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	125	14.625,00 €	
		Paderborn, Stadt	628	73.476,00 €	
	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	774	90.558,00 €	
	BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	108	12.636,00 €
			Geldern, Stadt	202	23.634,00 €
			Goch, Stadt	102	11.934,00 €
			Kalkar, Stadt	55	6.435,00 €
			Kevelaer, Stadt	77	9.009,00 €
			Kleve, Stadt	196	22.932,00 €
			Rees, Stadt	99	11.583,00 €
Straelen, Stadt			86	10.062,00 €	
Kreis Mettmann		Erkrath, Stadt	185	21.645,00 €	
		Haan, Stadt	103	12.051,00 €	
		Heiligenhaus, Stadt	106	12.402,00 €	
		Hilden, Stadt	100	11.700,00 €	
		Langenfeld (Rhld.), Stadt	143	16.731,00 €	
		Mettmann, Stadt	184	21.528,00 €	
	Monheim, Stadt	147	17.199,00 €		
	Ratingen, Stadt	330	38.610,00 €		
Kreis Viersen	Velbert, Stadt	265	31.005,00 €		
	Wülfrath, Stadt	93	10.881,00 €		
	Kreis Viersen	Kempfen, Stadt	177	20.709,00 €	
		Nettetal, Stadt	95	11.115,00 €	
		Schwalmtal	99	11.583,00 €	
		Tönisvorst, Stadt	137	16.029,00 €	
Viersen, Stadt		205	23.985,00 €		
Willich, Stadt	109	12.753,00 €			
Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	246	28.782,00 €		
	Kamp-Lintfort, Stadt	94	10.998,00 €		
	Moers, Stadt	461	53.937,00 €		
	Neukirchen-Vluyn, Stadt	129	15.093,00 €		
	Rheinberg, Stadt	110	12.870,00 €		
	Voerde, Stadt	131	15.327,00 €		
	Wesel, Stadt	228	26.676,00 €		
	Xanten, Stadt	114	13.338,00 €		
Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1.126	131.742,00 €		
Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1.601	187.317,00 €		

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)		
	Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1.554	181.818,00 €		
		Krefeld, Stadt	726	84.942,00 €		
		Mönchengladbach, Stadt	716	83.772,00 €		
		Mülheim, Stadt	510	59.670,00 €		
		Oberhausen, Stadt	594	69.498,00 €		
		Remscheid, Stadt	329	38.493,00 €		
		Solingen, Stadt	454	53.118,00 €		
		Wuppertal, Stadt	928	108.576,00 €		
		Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	189	22.113,00 €	
			Grevenbroich, Stadt	263	30.771,00 €	
			Jüchen	110	12.870,00 €	
			Kaarst, Stadt	198	23.166,00 €	
			Korschenbroich, Stadt	120	14.040,00 €	
		BR Köln	Kreis Düren	Düren, Stadt	306	35.802,00 €
				Jülich, Stadt	143	16.731,00 €
	Kreuzau			109	12.753,00 €	
	Kreis Euskirchen		Bad Münstereifel, Stadt	90	10.530,00 €	
			Euskirchen, Stadt	212	24.804,00 €	
			Mechernich, Stadt	113	13.221,00 €	
			Schleiden, Stadt	43	5.031,00 €	
Zülpich, Stadt			78	9.126,00 €		
Kreis Heinsberg			Erkelenz, Stadt	263	30.771,00 €	
			Heinsberg (Kreis)	130	15.210,00 €	
	Hückelhoven, Stadt	113	13.221,00 €			
	Übach-Palenberg, Stadt	106	12.402,00 €			
	Wegberg, Stadt	106	12.402,00 €			
Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	949	111.033,00 €			
Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3.137	367.029,00 €			
Oberbergischer Kreis	Leverkusen, Stadt	557	65.169,00 €			
	Bergneustadt, Stadt	76	8.892,00 €			
	Engelskirchen	55	6.435,00 €			
	Gummersbach, Stadt	166	19.422,00 €			
	Lindlar	98	11.466,00 €			
	Nümbrecht	107	12.519,00 €			
	Radevormwald, Stadt	88	10.296,00 €			
	Waldbröl, Stadt	66	7.722,00 €			
Wiehl, Stadt	112	13.104,00 €				

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)
Rhein-Erft-Kreis		Wipperfürth, Stadt	99	11.583,00 €
		Bedburg, Stadt	105	12.285,00 €
		Bergheim, Stadt	201	23.517,00 €
		Brühl, Stadt	131	15.327,00 €
		Erftstadt, Stadt	205	23.985,00 €
		Frechen, Stadt	143	16.731,00 €
		Hürth, Stadt	281	32.877,00 €
		Kerpen, Stadt	256	29.952,00 €
		Pulheim, Stadt	333	38.961,00 €
		Wesseling, Stadt	70	8.190,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis		Bergisch Gladbach, Stadt	595	69.615,00 €
		Leichlingen (Rhld.), Stadt	118	13.806,00 €
		Odenthal	107	12.519,00 €
		Overath	100	11.700,00 €
		Rösrath, Stadt	113	13.221,00 €
		Wermelskirchen, Stadt	135	15.795,00 €
Rhein-Sieg-Kreis		Bad Honnef, Stadt	115	13.455,00 €
		Bornheim, Stadt	122	14.274,00 €
		Eitorf	88	10.296,00 €
		Hennef (Sieg), Stadt	133	15.561,00 €
		Königswinter, Stadt	125	14.625,00 €
		Lohmar, Stadt	124	14.508,00 €
Rhein-Sieg-Kreis		Meckenheim, Stadt	90	10.530,00 €
		Niederkassel, Stadt	104	12.168,00 €
		Rheinbach, Stadt	119	13.923,00 €
		Sankt Augustin, Stadt	220	25.740,00 €
		Siegburg, Stadt	192	22.464,00 €
		Troisdorf, Stadt	248	29.016,00 €
Städteregion Aachen		Aachen, Stadt	824	96.408,00 €
		Alsdorf, Stadt	62	7.254,00 €
		Baesweiler, Stadt	101	11.817,00 €
		Eschweiler, Stadt	99	11.583,00 €
		Herzogenrath, Stadt	129	15.093,00 €
		Monschau (SchV Nordeifel)	98	11.466,00 €
		Stolberg (Rhld.), Stadt	142	16.614,00 €
		Würselen, Stadt	113	13.221,00 €
BR Münster	Kreis Borken	Ahaus, Stadt	140	16.380,00 €
		Bocholt, Stadt	284	33.228,00 €
		Borken, Stadt	163	19.071,00 €
		Gronau (Westf.), Stadt	118	13.806,00 €

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 390,00 €)		
Kreis Coesfeld		Stadthorn, Stadt	138	16.146,00 €		
		Vreden, Stadt	106	12.402,00 €		
		Coesfeld, Stadt	236	27.612,00 €		
		Dülmen, Stadt	193	22.581,00 €		
		Lüdinghausen, Stadt	102	11.934,00 €		
		Nottuln	53	6.201,00 €		
		Senden	70	8.190,00 €		
		Kreis Recklinghausen		Castrop-Rauxel, Stadt	235	27.495,00 €
				Datteln, Stadt	106	12.402,00 €
				Dorsten, Stadt	127	14.859,00 €
Gladbeck, Stadt	240			28.080,00 €		
Haltern am See, Stadt	174			20.358,00 €		
Herten, Stadt	100			11.700,00 €		
Marl, Stadt	253			29.601,00 €		
Kreis Steinfurt		Oer-Erkenschwick, Stadt	98	11.466,00 €		
		Recklinghausen, Stadt	476	55.692,00 €		
		Waltrip, Stadt	95	11.115,00 €		
		Emsdetten, Stadt	116	13.572,00 €		
		Greven, Stadt	203	23.751,00 €		
		Ibbenbüren, Stadt	245	28.665,00 €		
		Lengerich, Stadt	101	11.817,00 €		
		Ochtrup, Stadt	105	12.285,00 €		
		Rheine, Stadt	317	37.089,00 €		
		Steinfurt, Stadt	234	27.378,00 €		
Kreis Warendorf		Tecklenburg, Stadt	111	12.987,00 €		
		Ahlen, Stadt	100	11.700,00 €		
		Beckum, Stadt	209	24.453,00 €		
		Oelde, Stadt	97	11.349,00 €		
		Telgte, Stadt	123	14.391,00 €		
		Warendorf, Stadt	290	33.930,00 €		
Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	399	46.683,00 €			
Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	625	73.125,00 €			
Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1.196	139.932,00 €			

6.243.939,00 €

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich